II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten

(91/C 123/09)

KOM(91) 68 endg. — SYN 333

(Von der Kommission vorgelegt am 27. März 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Richtlinie entspricht den im Weißbuch der Kommission über die „Vollendung des Binnenmarktes" (1) aufgestellten Zielen.

Es ist angebracht, die wichtigsten Aufsichtsregelungen zu harmonisieren; es ist wichtig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, strengere Vorschriften als die in dieser Richtlinie vorgesehenen einzuführen.

Diese Richtlinie war Gegenstand einer Konsultation des Beratenden Bankenausschusses, der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/646/EWG (3), der Kommission Vorschläge im Hinblick auf die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten anzuwendenden Koeffizienten macht.

Die Überwachung und Kontrolle von Krediten eines Kreditinstituts ist Bestandteil der Bankaufsicht. Die übermäßige Konzentration von Krediten auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe von verbundenen Kunden kann ein unannehmbares Ausmaß der Verlustmöglichkeiten zur Folge haben. Eine derartige Situation kann für die Solvabilität eines Kreditinstituts als abträglich angesehen werden.

Die gemeinsamen Leitlinien für die Überwachung und Kontrolle der Kredite von Kreditinstituten wurden anfänglich im Wege der Empfehlung 87/62/EWG der Kommission (4) eingeführt. Dieses Rechtsinstrument wurde gewählt, weil es eine schrittweise Anpassung der bestehenden Systeme und die Einführung neuer Systeme ermöglichte, ohne daß es zu einer Beeinträchtigung des Bankensystems der Gemeinschaft kam. Da diese erste Phase abgeschlossen ist, ist es nunmehr an der Zeit, einen für alle Kreditinstitute in der Gemeinschaft verbindlichen Rechtsakt zu verabschieden.

Da die Kreditinstitute in einem gemeinsamen Bankenmarkt unmittelbar miteinander im Wettbewerb stehen, sollten die in der Gemeinschaft insgesamt geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften gleichwertig sein. Zu diesem Zweck müssen die Kriterien für die Bestimmung der Kreditrisikokonzentration auf Gemeinschaftsebene rechtsverbindlich festgelegt werden und nicht völlig dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Gemeinsame Vorschriften werden den Interessen der Gemeinschaft am besten dienen, da dadurch unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen vermieden werden und gleichzeitig das Bankensystem der Gemeinschaft gestärkt wird.

Für die buchhalterische Methode der Risikobewertung wird auf die Vorschriften der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (5) verwiesen.

(1) Dok. KOM(85) 310.
(2) ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.
(3) ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1987, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

Hinsichtlich der Nomenklatur der Kreditrisiken sei auf die Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (1) verwiesen. Es ist gerechtfertigt, sich für die Definition der Kredite auf diese Nomenklatur zu beziehen. Es ist jedoch unzweckmäßig, die Gewichtungen oder die Risikograde dieser Richtlinie 89/647/EWG zu übernehmen. Diese Gewichtungen und Risikograde dienen dazu, eine allgemeine Solvabilitätsanforderung zur Abdeckung des Kreditrisikos der Kreditinstitute aufzustellen. Im Rahmen der Vorschriften über die Großkredite ist das Ziel, die maximalen Verlustrisiken eines Kreditinstituts in bezug auf einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden zu begrenzen. Daher ist es angebracht, vorsichtig vorzugehen und im allgemeinen die Kredite zu ihrem Nominalwert ohne Anwendung von Gewichtungen oder Risikograden zu erfassen.

Wenn ein Kreditinstitut seinem Mutterunternehmen oder anderen Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens Kredite gewährt, ist besondere Vorsicht geboten. Die Kreditgewährung eines Kreditinstituts muß völlig autonom, nach soliden Prinzipien der Bankgeschäftsführung und ohne Berücksichtigung anderer externer Prinzipien vorgenommen werden. Die Vorschriften der Zweiten Richtlinie des Rates 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG sehen vor, daß im Fall einer Einflußnahme zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung eines Kreditinstituts durch eine Person, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut hält, die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Auf dem Gebiet der Großkredite sollten auch spezifische Normen in bezug auf die Kredite eines Kreditinstituts an Unternehmen der eigenen Gruppe vorgesehen werden, insbesondere Normen mit strengeren Obergrenzen für diese Kredite verglichen mit anderen Krediten. Diese strengeren Obergrenzen finden jedoch keine Anwendung, falls die Muttergesellschaft eine Finanzholding oder ein Kreditinstitut ist und die anderen Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind, soweit alle diese Unternehmen in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts auf konsolidierter Basis einbezogen werden. In diesem Fall erlaubt die Beaufsichtigung des so gebildeten Ganzen auf konsolidierter Basis eine ausreichend wirksame Aufsicht, so daß es nicht nötig ist, strengere Kreditbegrenzungsnormen vorzusehen. Dadurch werden die Bankgruppen außerdem ermutigt, ihre Struktur derart zu organisieren, daß eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis möglich ist, was einem gewünschten Ziel, nämlich der Erreichung einer vollständigeren Beaufsichtigung, entgegenkommt.

Für die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen besonderen Kategorien von Kreditinstituten ist eine Anwendung der Grenze von 25 % der Eigenmittel in zwei Stufen vorgesehen; da die Eigenmittel dieser Kreditinstitute begrenzt sind, würde eine Anwendung der 25-%-Norm in einem Schritt ihre Banktätigkeit zu unvermittelt einschränken.

Die Durchführungsbefugnisse, die der Rat in seiner Richtlinie 89/299/EWG vom 17. April 1989 über die Eigenmittel der Kreditinstitute (2) für sich selbst vorbehalten hat, sind der gleichen Art wie diejenigen, die der Kommission in der Richtlinie 89/646/EWG übertragen worden sind.

In Anbetracht der Spezifizität des Bankensektors sollte dem in Artikel 22 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen Ausschuß die Aufgabe übertragen werden, der Kommission bei der Ausübung der ihr anvertrauten Befugnisse gemäß dem in Artikel 2 vorgesehenen Verfahren III, Variante a) dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (3) beizustehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

a) „Kreditinstitut": ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates, einschließlich seiner Zweigniederlassungen in Drittländern, sowie alle privaten und öffentlichen Unternehmen, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, die der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG entsprechen und die in einem Drittland zugelassen wurden;

b) „zuständige Behörden": die zuständige Behörden im Sinne von Artikel 1 neunter Gedankenstrich der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis);

c) „Mutterunternehmen": ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG (4);

d) „Tochterunternehmen": ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens gilt als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;

(1) ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14.

(2) ABl. Nr. L 124 vom 5. 5. 1989, S. 16.

(3) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

(4) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

e) „Finanzholding": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis);

f) „Finanzinstitut": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Unterabsatz 6 der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG;

g) „Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis);

h) „Kredite": die Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne von Artikel 6 und der Anhänge I und III der Richtlinie 89/647/EWG ohne Anwendung der in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Gewichtungen und Risikograde. Die außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne von Anhang III werden nach dem in Anhang II der genannten Richtlinie vorgesehenen Verfahren berechnet, jedoch ohne Anwendung der Gewichtungen für die jeweilige Gegenpartei; feste Übernahmeverpflichtungen für Wertpapieremissionen unter Abzug der Anteile, die an andere Kreditinstitute oder an Finanzinstitute abgetreten wurden, sind darin enthalten;

i) „Zone A": die in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG definierte Zone;

j) „Zone B": die in Artikel 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG definierte Zone;

k) „Eigenmittel": die Eigenmittel eines Kreditinstituts im Sinne der Richtlinie 89/299/EWG;

l) „beherrschender Einfluß": die Beziehung zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder eine gleichartige Beziehung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;

m) „Gruppe verbundener Kunden": zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die — vorbehaltlich des Gegenbeweises — im Hinblick auf den Kredit insofern eine Einheit bilden, als

i) entweder eine von ihnen direkt oder indirekt über die andere oder die anderen einen beherrschenden Einfluß hat, oder

ii) zwischen diesen Personen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß — wenn einer dieser Kunden in finanzielle Schwierigkeiten gerät — die anderen oder alle auf Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen.

Als Abhängigkeiten sollten insbesondere in Betracht gezogen werden:

— gemeinsame Aktionäre oder Gesellschafter,

— gemeinsame Direktoren,

— gegenseitige Bürgschaften,

— direkte geschäftliche Abhängigkeiten, die nicht kurzfristig ersetzt werden können.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kreditinstitute, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG eine Zulassung erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten dürfen diese Richtlinie jedoch nicht anwenden auf:

a) die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführten Kreditinstitute;

b) Institute desselben Mitgliedstaats, die — wie in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 77/780/EWG definiert — einer Zentralorganisation mit Sitz in diesem Mitgliedstaat zugeordnet sind. In diesem Fall muß die Gesamtheit — bestehend aus der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Instituten —, unbeschadet der Anwendung dieser Richtlinie auf die Zentralorganisation, der globalen Beaufsichtigung im Hinblick auf Großkredite unterliegen.

Artikel 3

Meldung von Großkrediten

(1) Großkredite gemäß Absatz 2 werden von dem Kreditinstitut den zuständigen Behörden gemeldet. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß diese Meldung wahlweise nach einer der beiden folgenden Formeln erfolgt:

— Meldung aller Großkredite mindestens einmal jährlich und Meldung aller Änderungen der jährlichen Meldung im Laufe des Jahres;

— Meldung aller Großkredite mindestens viermal jährlich.

(2) Ein Kredit eines Kreditinstituts an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist ein „Großkredit", wenn sein Wert 10 % der Eigenmittel erreicht oder überschritten hat.

Artikel 4

Obergrenzen für Großkredite

(1) Kreditinstitute dürfen dem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden keinen Kredit einräumen, dessen Gesamtbetrag 25 % der Eigenmittel überschreitet.

(2) Wenn es sich bei dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden um das Mutterunternehmen des Kreditinstituts und/oder eine oder mehrere der Tochtergesellschaften dieses Mutterunternehmens handelt, verringert sich der in Absatz 1 genannte Prozentsatz auf 20 %.

(3) Der aggregierte Wert der Großkredite eines Kreditinstituts darf 800 % seiner Eigenmittel nicht übersteigen.

(4) Die Mitgliedstaaten können strengere als die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Obergrenzen vorsehen.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Grenzen sind von den Kreditinstituten zu jedem Zeitpunkt zu beachten. Sie können nur unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend überschritten werden. In solchen Fällen bestimmen die zuständigen Behörden einen Zeitpunkt, bis zu dem das Kreditinstitut seine Situation bereinigt.

(6) Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung des Absatzes 2 die Kredite ganz oder teilweise ausnehmen, die an die Finanzholding, die Mutterunternehmen des Kreditinstituts ist, sowie an die übrigen Tochterunternehmen dieser Finanzholding vergeben wurden, sofern

a) diese Finanzholding in eine Aufsicht auf konsolidierter Basis des Kreditinstituts gemäß der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis) einbezogen ist;

b) die übrigen Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit einer Hilfstätigkeit in bezug auf das Bankgeschäft sind und in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts auf konsolidierter Basis nach den Bestimmungen der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis) einbezogen sind.

(7) Die Mitgliedstaaten können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ausnehmen:

a) Kredite, die an die Muttergesellschaft des Kreditinstituts vergeben wurden, sofern diese Muttergesellschaft ein Kreditinstitut ist, das der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis) bzw. gleichwertigen Normen in einem Drittland unterliegt;

b) Kredite, die an die Tochtergesellschaften des Kreditinstituts vergeben wurden, sofern diese Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit einer Hilfstätigkeit in bezug auf das Bankgeschäft sind und in die Beaufsichtigung der Kreditinsitute auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie des Rates ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinsitute auf konsolidierter Basis) einbezogen sind.

(8) Die Mitgliedstaaten können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ausnehmen:

a) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den Zentralverwaltungen und den Zentralbanken der Zone A;

b) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften,

c) Aktiva in Form von Forderungen, die von den Zentralverwaltungen und Zentralbanken der Zone A sowie von den Europäischen Gemeinschaften durch Bürgschaften abgesichert werden;

d) sonstige Kredite an die Zentralverwaltungen und die Zentralbanken der Zone A und der Europäischen Gemeinschaften bzw. von diesen verbürgte Kredite;

e) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den Zentralverwaltungen und den Zentralbanken der Zone B, die auf die Währung des Darlehensnehmers lauten und in dieser finanziert werden;

f) Aktiva, die — nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend — durch eine Sicherheitsleistung in Form von Wertpapieren der Zentralverwaltungen oder der Zentralbanken der Zone A oder der Europäischen Gemeinschaften abgesichert sind;

g) Aktiva, die — nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend — durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bareinlage bei dem Darlehensgeber oder bei einem Kreditinstitut, das Muttergesellschaft des Darlehensgebers ist, abgesichert sind;

h) Aktiva, die — nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend — durch eine Sicherheitsleistung in Form von Einlagenzertifikaten abgesichert sind, die vom Darlehensgeber ausgestellt und bei diesem hinterlegt sind;

i) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die keine Eigenmittel darstellen;

j) Handelspapiere und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die von einem anderen Kreditinstitut ausgestellt und zur Refinanzierung bei einer Zentralbank zugelassen sind;

k) Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG [1];

[1] ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3.

l) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber regionalen oder nationalen Kreditinstituten, denen das darlehensgebende Kreditinstitut aufgrund seiner Satzung oder aufgrund von Rechtsvorschriften im Rahmen einer Vereinigung angeschlossen ist und die nach diesen Vorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieser Vereinigung vorzunehmen.

(9) Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ein Gewicht von 20 % auf Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den regionalen und lokalen staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten sowie auf andere ihnen gegenüber bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Kredite ansetzen: unter den in Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten jedoch ein Gewicht von 0 % anwenden.

(10) Wenn ein Dritter einen Kredit eines Kunden durch eine Bürgschaft nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend absichert, können die Mitgliedstaaten den Kredit als an diesen Dritten und nicht an den Kunden vergeben ansehen.

Artikel 5

Aufsicht auf konsolidierter Basis und auf nichtkonsolidierter Basis

(1) Wenn das Kreditinstitut weder ein Mutterunternehmen noch ein Tochterunternehmen ist, erfolgt die Aufsicht hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf nichtkonsolidierter Basis.

(2) Wenn das Kreditinstitut ein Mutterunternehmen ist, erfolgt die Aufsicht hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 nach der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis) auf konsolidierter Basis.

(3) Die für die Zulassung und die Beaufsichtigung des Kreditinstituts, das ein Mutterunternehmen ist, zuständigen Behörden können darüber hinaus fordern, daß dieses Kreditinstitut den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf unterkonsolidierter oder nichtkonsolidierter Basis ebenso nachkommt wie alle Tochterunternehmen dieses Kreditinstituts, die von diesen zugelassen und beaufsichtigt werden. Wird eine solche Kontrolle der Kreditaufteilung innerhalb der Bankengruppe nicht durchgeführt, sind andere Maßnahmen zu treffen, um dieses Ziel zu erreichen.

(4) Wenn ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das ein Kreditinstitut ist, in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde, sorgen die zuständigen Behörden, die diese Zulassung erteilt haben, dafür, daß die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf nichtkonsolidierter oder gegebenenfalls auf unterkonsolidierter Basis erfüllt werden.

(5) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 4 können die Behörden, die für die Zulassung des Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zuständig sind, ihre Zuständigkeit für die Aufsicht hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 durch eine bilaterale Vereinbarung an die Behörden delegieren, die für die Zulassung und Beaufsichtigung des Mutterunternehmens zuständig sind. Die Kommission und der Beratende Bankenausschuß sind über die Existenz und den Inhalt dieser Vereinbarungen auf dem laufenden zu halten.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen für Kredite, die die Obergrenzen überschreiten

(1) Hat zur Zeit der Veröffentlichung der vorliegenden Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Kreditinstitut einen Kredit oder Kredite vergeben, die entweder die in Artikel 4 angegebenen Obergrenzen für Großkredite oder die Obergrenze für aggregierte Großkredite überschreiten, unternehmen die zuständigen Behörden Schritte, damit die betreffenden Kreditinstitute den Kredit oder die Kredite mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Einklang bringen.

(2) Dieses Verfahren zur Veranlassung der Rückführung des Kredits oder der Kredite auf das zulässige Niveau soll innerhalb eines Zeitraums ausgearbeitet, angenommen, durchgeführt und abgeschlossen werden, den die zuständigen Behörden bankaufsichtsmäßig für vertretbar und wettbewerbsmäßig für fair halten. Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission und den Beratenden Bankenausschuß über den Zeitplan des angenommenen allgemeinen Verfahrens.

(3) Ein Kreditinstitut kommt nur in den Genuß der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, wenn es keine Maßnahmen ergriffen hat, die eine Erhöhung der Kredite gegenüber dem Betrag zur Folge hätten, den diese bei Veröffentlichung dieser Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erreicht haben.

(4) Die Frist in Anwendung von Absatz 2 darf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem 1. Januar 1993 nicht überschreiten. Langfristige Kredite, bei denen das kreditgebende Institut die vertraglichen Bedingungen beachten muß, können jedoch bis zum Ende ihrer Laufzeit weiterlaufen.

(5) Während eines Zeitraums, der fünf Jahre ab dem 1. Januar 1993 nicht überschreiten darf, können die Mitgliedstaaten die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehene Obergrenze für Kreditinstitute, die den in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen besonderen Kategorien angehören, auf 40 % erhöhen. In diesem Fall ist die in Absatz 4 vorgesehene Frist auf einen Zeitraum von drei Jahren zu verkürzen, der mit Ablauf des obengenannten Fünfjahreszeitraums beginnt. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission und dem Beraten-

den Bankenausschuß mit, aus welchen Gründen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um über die vorgesehen Grenzen hinausgehende Kreditrisiken auf die vorgesehenen Grenzen zurückzuführen.

Artikel 7

Spätere Änderungen

(1) Die in den nachstehenden Punkten genannten technischen Änderungen dieser Richtlinie werden nach dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren erlassen:

— Anpassung der Definitionen zwecks Berücksichtigung der auf den Finanzmärkten beobachteten Entwicklungen;

— Klarstellung der Definitionen, um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen;

— Anpassung der Terminologie und der Formulierung der Definitionen an spätere Rechtsakte, die sich auf die Kreditinstitute und damit verbundene Bereiche beziehen;

— Meldehäufigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 1;

— Klarstellung und Ausweitung der Ausnahmeregelungen in Artikel 4 Absätze 5 bis 9;

— Fristsetzung nach Artikel 6 Absatz 4.

(2) Die Kommission wird von dem in Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen Ausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EWG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Schlußbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.